

Gesetzentwurf

der Fraktion der CDU/CSU

Entwurf eines Gesetzes über die Sechzehnte Rentenanpassung und zur Regelung der weiteren Anpassungen der Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen sowie der Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung

A. Zielsetzung

- I. Anpassung der Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen ab 1. Juli 1973 an die Entwicklung der Löhne und Gehälter. Sie basieren bisher auf den Durchschnittsentgelten der Jahre 1968 bis 1970 und sollen nunmehr an die Durchschnittsentgelte der Jahre 1969 bis 1971 angepaßt werden. Die Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung sollen ab 1. Januar 1974 an die Lohn- und Gehaltsveränderung von 1971 auf 1972 angepaßt werden.
- II. Neuregelung der künftigen Rentenanpassungen in den gesetzlichen Rentenversicherungen und in der gesetzlichen Unfallversicherung mit dem Ziele, das Verfahren der jährlichen Rentenanpassungen zu vereinfachen.

B. Lösung

- I. Anhebung der Renten in den gesetzlichen Rentenversicherungen um 11,35 v. H. für Bezugszeiten ab 1. Juli 1973, in der gesetzlichen Unfallversicherung um 9,1 v. H. für Bezugszeiten ab 1. Januar 1974.
- II. Änderung der Vorschriften über die gesetzlichen Rentenversicherungen und gesetzliche Unfallversicherung dahin gehend, daß sich die Rentenanpassung und das Verfahren unmittelbar aus diesen Vorschriften ergeben.

C. Alternativen

Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 7/427 —

D. Kosten

I. Durch die Rentenanpassung ergeben sich folgende finanzielle Mehraufwendungen:

1. Vom 1. Juli 1973 bis 30. Juni 1974 in den gesetzlichen Rentenversicherungen:

Rentenversicherung der Arbeiter	4 150 Millionen DM
Rentenversicherung der Angestellten	2 164 Millionen DM
Knappschaftliche Rentenversicherung	552 Millionen DM

Summe: 6 866 Millionen DM

2. Vom 1. Januar bis 31. Dezember 1974 in der Unfallversicherung = 272 Millionen DM.

Von den Mehraufwendungen gehen 552 Millionen DM für die knappschaftliche Rentenversicherung und 15 Millionen DM für die Unfallversicherung zu Lasten des Bundes.

II. Durch die Neuregelung der künftigen Rentenanpassungen ergeben sich keine höheren finanziellen Aufwendungen als diejenigen, die sich bei Beibehaltung der bisherigen Rentenanpassungen ergeben würden.

Entwurf eines Gesetzes über die Sechzehnte Rentenanpassung und zur Regelung der weiteren Anpassungen der Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen sowie der Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Sechzehntes Gesetz über die Anpassung der Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen sowie über die Anpassung der Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung (Sechzehntes Rentenanpassungsgesetz — 16. RAG)

ERSTER ABSCHNITT

Anpassung der Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen

§ 1

(1) In den gesetzlichen Rentenversicherungen werden aus Anlaß der Veränderung der allgemeinen Bemessungsgrundlage für das Jahr 1973 die Versicherten- und Hinterbliebenenrenten aus Versicherungsfällen, die im Jahre 1972 oder früher eingetreten sind, für Bezugszeiten vom 1. Juli 1973 an nach Maßgabe der §§ 2 bis 8 dieses Artikels angepaßt.

(2) Zu den Renten im Sinne des Absatzes 1 gehören auch die nach Artikel 2 § 38 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und Artikel 2 § 37 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 1. Januar bis 30. Juni 1973 erhöhten Renten, die Knappschaftsausgleichsleistung nach § 98 a des Reichsknappschaftsgesetzes und die Leistung nach den §§ 27, 28 des Sozialversicherungs-Angleichungsgesetzes Saar vom 15. Juni 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 402).

(3) Absatz 1 findet auf den Knappschaftssold keine Anwendung.

§ 2

(1) Renten, die nach den §§ 1253 ff. der Reichsversicherungsordnung, §§ 30 ff. des Angestelltenversicherungsgesetzes oder §§ 53 ff. des Reichsknappschaftsgesetzes berechnet sind, sind so anzupassen, daß sich eine Rente ergibt, wie sie sich nach Anwendung von § 1255 Abs. 1 letzter Halbsatz der Reichsversicherungsordnung, § 32 Abs. 1 letzter Halbsatz des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 54 Abs. 1 letzter Halbsatz des Reichsknappschaftsgesetzes

sowie der Kürzungs- und Ruhensvorschriften ergeben würde, wenn die Rente ohne Änderung der übrigen Berechnungsfaktoren unter Zugrundelegung der allgemeinen Bemessungsgrundlage für das Jahr 1973 und der Beitragsbemessungsgrenze der knappschaftlichen Rentenversicherung für dieses Jahr berechnet werden würde; Abweichungen infolge Abrundungen sind zulässig. § 1282 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung, § 59 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes oder § 79 Abs. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes gilt nicht in den Fällen, in denen die §§ 1278, 1279 der Reichsversicherungsordnung, §§ 55, 56 des Angestelltenversicherungsgesetzes oder §§ 75, 76 des Reichsknappschaftsgesetzes angewendet worden sind.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Renten, bei denen § 1253 Abs. 2 Satz 5 allein oder in Verbindung mit § 1254 Abs. 2 Satz 2, § 1268 Abs. 2 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung, § 30 Abs. 2 Satz 5 allein oder in Verbindung mit § 31 Abs. 2 Satz 2, § 45 Abs. 2 Satz 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes, § 53 Abs. 3 Satz 5 allein oder in Verbindung mit § 53 Abs. 5 Satz 2, § 69 Abs. 2 Satz 2 des Reichsknappschaftsgesetzes, Artikel 2 § 38 Abs. 3 Satz 4 zweiter Halbsatz des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes oder Artikel 2 § 37 Abs. 3 Satz 4 zweiter Halbsatz des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes angewendet worden ist.

(3) Absatz 1 gilt entsprechend für Renten der knappschaftlichen Rentenversicherung, die nach Artikel 2 § 24 Abs. 5 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes gezahlt werden.

§ 3

(1) Renten nach Artikel 2 §§ 32 bis 35 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes oder Artikel 2 §§ 31 bis 34 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes sind so anzupassen, daß sich eine Rente ergibt, wie sie sich nach Anwendung der Ruhensvorschriften ergeben würde, wenn die Rente erneut umgestellt und dabei vor Anwendung der Ruhensvorschriften der ungekürzte Rentenbetrag ohne Kinderzuschuß für jedes Kind und ohne Steigerungsbeträge aus Beiträgen der Höherversicherung mit 3,123 vervielfältigt und der Kinderzuschuß für jedes Kind nach der allgemeinen Bemessungsgrundlage für das Jahr 1973 berechnet werden würde; Abweichungen infolge Abrundungen sind zulässig. § 2 Abs. 1 Satz 2 dieses Artikels ist anzuwenden.

(2) Artikel 2 § 34 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und Artikel 2 § 33 des Angestelltenversicherungs - Neuregelungsgesetzes sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß an Stelle der in diesen Vorschriften genannten Werte die nachstehenden Werte zugrunde zu legen sind:

Bei einer Versicherungsdauer von ... Jahren	Versicherten- renten DM/Monat	Witwen- und Witwerrenten DM/Monat
50 und mehr	1 671,40	1 002,90
49	1 638,00	982,80
48	1 604,60	962,80
47	1 571,10	942,70
46	1 537,70	922,60
45	1 504,30	902,60
44	1 470,90	882,50
43	1 437,40	862,50
42	1 404,00	842,40
41	1 370,60	822,40
40 und weniger	1 337,10	802,30

(3) Die Verordnung über die Anwendung der Ruhensvorschriften der Reichsversicherungsordnung und des Angestelltenversicherungsgesetzes auf umzustellende Renten der Rentenversicherungen der Arbeiter und Angestellten vom 9. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 704) findet mit der Maßgabe Anwendung, daß in § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 4 der Verordnung an die Stelle des Betrages von 7 650 Deutsche Mark der Betrag von 22 730,70 Deutsche Mark, in § 3 Abs. 1 der Verordnung an die Stelle des Betrages von 171,60 Deutsche Mark der Betrag von 535,80 Deutsche Mark, an die Stelle des Betrages von 471,60 Deutsche Mark der Betrag von 1 472,70 Deutsche Mark und in § 3 Abs. 2 der Verordnung an die Stelle des Betrages von 4 281 Deutsche Mark der Betrag von 13 371 Deutsche Mark tritt.

§ 4

(1) Die übrigen Renten sind so anzupassen, daß sich eine Rente ergibt, wie sie sich ergeben würde, wenn der nach § 5 dieses Artikels zu ermittelnde Anpassungsbetrag mit 1,1135 und der Leistungszuschlag der knappschaftlichen Rentenversicherung und der nach § 75 Abs. 1 Satz 2 des Reichsknappschaftsgesetzes zu belassende Betrag mit 1,12 vervielfältigt und der Kinderzuschuß für jedes Kind nach der allgemeinen Bemessungsgrundlage des Jahres 1973 berechnet werden würde; Abweichungen infolge Abrundungen sind zulässig. Die Steigerungsbeträge aus Beiträgen der Höherversicherung bleiben unberührt. § 2 Abs. 1 Satz 2 dieses Artikels findet Anwendung.

(2) Renten nach Absatz 1, die mit einer Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung zusammentref-

fen und auf die die §§ 1278, 1279 der Reichsversicherungsordnung, §§ 55, 56 des Angestelltenversicherungsgesetzes oder §§ 75, 76 des Reichsknappschaftsgesetzes anzuwenden sind, sind so anzupassen, daß sie mindestens den Betrag erreichen, der sich ergibt

a) bei Renten aus Versicherungsfällen nach dem 31. Dezember 1956 und bei Renten mit Leistungen oder Leistungsanteilen aus der knappschaftlichen Rentenversicherung, wenn sie nach § 2 dieses Artikels,

b) bei den übrigen Renten aus Versicherungsfällen vor dem 1. Januar 1957, wenn sie nach § 3 dieses Artikels

angepaßt werden würden.

§ 5

(1) Anpassungsbetrag ist in den Fällen des § 4 dieses Artikels der Rentenzahlbetrag für Juli 1973 ohne Kinderzuschuß für jedes Kind und ohne Steigerungsbeträge aus Beiträgen der Höherversicherung. In der knappschaftlichen Rentenversicherung vermindert sich der Rentenzahlbetrag außerdem um den Leistungszuschlag und den nach § 75 Abs. 1 Satz 2 des Reichsknappschaftsgesetzes zu belassenden Betrag. Ergibt sich bei erneuter Prüfung, daß die Rente unrichtig festgestellt, umgestellt oder nach Maßgabe des Ersten bis Fünfzehnten Rentenanpassungsgesetzes angepaßt worden ist, so tritt an die Stelle des Rentenzahlbetrages im Sinne des Satzes 1 der Betrag, der sich nach erneuter Anwendung der Vorschriften über die Feststellung, Umstellung und Anpassung als Rentenzahlbetrag für Juli 1973 ergeben würde.

(2) In den Fällen, in denen für Juli 1973 keine Rente gezahlt worden ist oder sich der Zahlbetrag der Rente nach dem 30. Juni 1973 ändert, tritt an die Stelle des Rentenzahlbetrages im Sinne des Absatzes 1 der Betrag, der für Juli 1973 zu zahlen gewesen wäre, wenn die Voraussetzungen für die Erfüllung des Anspruchs damals bestanden hätten.

§ 6

(1) Bei Renten aus der Rentenversicherung der Arbeiter und der Rentenversicherung der Angestellten, die nach § 4 dieses Artikels angepaßt werden, findet Artikel 2 § 34 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes oder Artikel 2 § 33 des Angestelltenversicherungs - Neuregelungsgesetzes unter Zugrundelegung der Werte nach § 3 Abs. 2 dieses Artikels Anwendung.

(2) Versichertenrenten der knappschaftlichen Rentenversicherung ohne Kinderzuschuß und ohne Leistungszuschlag, die nach § 4 dieses Artikels angepaßt werden, dürfen die für den Versicherten maßgebende Rentenbemessungsgrundlage nicht übersteigen. Satz 1 gilt bei Hinterbliebenenrenten mit der Maßgabe, daß an die Stelle der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage bei den Renten nach den §§ 64, 65, 66 des

Reichsknappschaftsgesetzes sechs Zehntel, bei Renten an Halbwaisen ein Zehntel und bei Renten an Vollwaisen ein Fünftel der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage tritt.

(3) Versichertenrenten ohne Kinderzuschuß und ohne Leistungszuschlag sowie Hinterbliebenenrenten aus Versicherungsfällen nach dem 31. Dezember 1956, die mit einer Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung zusammentreffen und nach § 4 dieses Artikels angepaßt werden, dürfen zusammen die in den §§ 1278, 1279 der Reichsversicherungsordnung, §§ 55, 56 des Angestelltenversicherungsgesetzes oder die in den §§ 75, 76 des Reichsknappschaftsgesetzes genannten Grenzbeträge, die bei einer Berechnung der Renten nach § 2 dieses Artikels zu berücksichtigen sind, nicht überschreiten. Satz 1 gilt auch für Renten aus Versicherungsfällen vor dem 1. Januar 1957, wenn Leistungen oder Leistungsanteile aus der knappschaftlichen Rentenversicherung zu gewähren sind.

(4) Die übrigen Renten aus Versicherungsfällen vor dem 1. Januar 1957, die mit einer Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung zusammentreffen und nach § 4 dieses Artikels angepaßt werden, dürfen zusammen die in den §§ 1278, 1279 der Reichsversicherungsordnung oder die in den §§ 55, 56 des Angestelltenversicherungsgesetzes genannten Grenzbeträge, die bei der Berechnung der Rente nach § 3 dieses Artikels zu berücksichtigen sind, nicht überschreiten.

§ 7

Leistungen nach den §§ 27 und 28 des Sozialversicherungs-Angleichungsgesetzes Saar vom 15. Juni 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 402) sind so anzupassen, daß sich ein Zahlbetrag ergibt, wie er sich bei Anwendung des Saarländischen Gesetzes Nr. 345 in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 1953 (Amtsblatt des Saarlandes S. 520) und der Vorschriften dieses Gesetzes unter Zugrundelegung der bisherigen Versicherungszeiten ergeben würde.

§ 8

Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten im Saarland unter Berücksichtigung der Fassung, in der die in den §§ 1 bis 7 dieses Artikels aufgeführten Vorschriften im Saarland anzuwenden sind, und zwar auch für Renten, die nach Artikel 2 § 15 des Gesetzes Nr. 591 zur Einführung des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes im Saarland vom 13. Juli 1957 (Amtsblatt des Saarlandes S. 779), Artikel 2 § 17 des Gesetzes Nr. 590 zur Einführung des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes im Saarland vom 13. Juli 1957 (Amtsblatt des Saarlandes S. 789) und Artikel 4 § 9 des Gesetzes Nr. 635 zur Einführung des Reichsknappschaftsgesetzes und des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes im Saarland vom 18. Juni 1958 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1099) gewährt werden.

ZWEITER ABSCHNITT

Anpassung der Geldleistungen und des Pflegegeldes aus der gesetzlichen Unfallversicherung

§ 9

(1) In der gesetzlichen Unfallversicherung werden aus Anlaß der Veränderung der durchschnittlichen Bruttolohn- und -gehaltssumme zwischen den Kalenderjahren 1971 und 1972 die vom Jahresarbeitsverdienst abhängigen Geldleistungen für Unfälle, die im Jahre 1971 oder früher eingetreten sind, und das Pflegegeld für Bezugszeiten vom 1. Januar 1974 an nach Maßgabe der §§ 10 und 11 dieses Artikels angepaßt.

(2) Absatz 1 gilt nicht,

soweit die Geldleistungen in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung nach einem durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst berechnet sind, soweit die Geldleistungen auf Grund des § 12 Abs. 2 des Fünfzehnten Renten Anpassungsgesetzes gewährt werden.

(3) Als Geldleistung im Sinne des Absatzes 1 gilt auch eine Leistung nach § 27 des Sozialversicherungs-Angleichungsgesetzes Saar vom 15. Juni 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 402), die von einem Träger der gesetzlichen Unfallversicherung zu gewähren ist.

(4) In den Fällen der §§ 565, 566 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Sechsten Gesetzes über Änderungen in der Unfallversicherung vom 9. März 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 107) und in den Fällen des § 573 Abs. 1 und des § 577 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der gesetzlichen Unfallversicherung vom 30. April 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 241) gilt als Unfalljahr das Jahr, für das der Jahresarbeitsverdienst zuletzt festgelegt worden ist.

§ 10

(1) Die Geldleistungen werden in der Weise angepaßt, daß sie nach einem mit 1,091 vervielfältigten Jahresarbeitsverdienst berechnet werden. Für die nach § 27 des Sozialversicherungs-Angleichungsgesetzes Saar vom 15. Juni 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 402) zu gewährenden Geldleistungen gilt als Jahresarbeitsverdienst der Betrag, der ohne eine Kürzung nach § 9 des Saarländischen Gesetzes Nr. 345 in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 1953 (Amtsblatt des Saarlandes S. 520) der Geldleistung zugrunde liegt.

(2) Das Pflegegeld wird in der Weise angepaßt, daß der für Januar 1974 zu zahlende Betrag mit 1,091 zu vervielfältigen ist.

§ 11

Der vervielfältigte Jahresarbeitsverdienst darf den Betrag von 36 000 Deutsche Mark nicht über-

steigen, es sei denn, daß gemäß § 575 Abs. 2 Sätze 2 und 3 der Reichsversicherungsordnung ein höherer Betrag bestimmt worden ist. In diesem Fall tritt an die Stelle des Betrages von 36 000 Deutsche Mark der höhere Betrag.

DRITTER ABSCHNITT

Gemeinsame Vorschriften

§ 12

(1) Renten aus den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten, die nach den §§ 2 und 3 dieses Artikels anzupassen sind, Renten mit Leistungen oder Leistungsanteilen aus der knappschaftlichen Rentenversicherung, Renten nach Artikel 2 § 42 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und Artikel 2 § 41 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und die in § 2 Abs. 2 dieses Artikels genannten Renten, die mit einer Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung zusammentreffen, dürfen nach Anwendung der §§ 1278, 1279 der Reichsversicherungsordnung, §§ 55, 56 des Angestelltenversicherungsgesetzes und §§ 75, 76 des Reichsknappschaftsgesetzes zusammen mit der Rente aus der Unfallversicherung den Betrag nicht unterschreiten, der als Summe dieser Renten für Dezember 1963 gezahlt worden ist; Kinderzuschüsse und Kinderzulagen bleiben unberücksichtigt. Satz 1 gilt auch in den Fällen des § 1282 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung, § 59 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 79 Abs. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes. Ergibt in den übrigen Fällen die Anpassung nach dem Ersten Abschnitt keinen höheren als den bisherigen Zahlbetrag, so ist dieser weiterzuzahlen.

(2) Ist eine Geldleistung der gesetzlichen Unfallversicherung, die auf Grund der bisherigen gesetzlichen Vorschriften festgestellt worden ist oder hätte festgestellt werden müssen, höher, als sie bei der Anpassung nach dem Zweiten Abschnitt sein würde, so ist dem Berechtigten die höhere Leistung zu gewähren.

§ 13

(1) Jedem Rentenempfänger ist eine schriftliche Mitteilung über die Höhe seiner Rente, die ihm vom 1. Juli 1973 an in den Rentenversicherungen und vom 1. Januar 1974 an in der Unfallversicherung zusteht, zu geben.

(2) Ergibt eine spätere Überprüfung, daß die Anpassung fehlerhaft ist, so ist sie zu berichtigen. Die Rente ist in ihrer bisherigen Höhe bis zum Ablauf des Monats zu gewähren, in dem der Berichtigungsbescheid zugestellt wird. Eine Rückforderung überzahlter Beträge findet nicht statt. Die Berichtigung ist in den Rentenversicherungen nur bis zum 30. Juni 1974 und in der Unfallversicherung bis zum 31. Dezember 1974 zulässig.

(3) Die §§ 627 und 1300 der Reichsversicherungsordnung, § 79 des Angestelltenversicherungsgesetzes

und § 93 Abs. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes bleiben unberührt.

VIERTER ABSCHNITT

Anderung von Vorschriften der Reichsversicherungsordnung

§ 14

In § 558 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung werden die Worte „184 Deutsche Mark bis 735 Deutsche Mark“ durch die Worte „201 Deutsche Mark bis 803 Deutsche Mark“ ersetzt.

Artikel 2

Anderung der Reichsversicherungsordnung, des Angestelltenversicherungsgesetzes und des Reichsknappschaftsgesetzes

§ 1

Anderung der Reichsversicherungsordnung

1. § 558 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Statt der Pflege kann monatlich ein Pflegegeld in Höhe von 1,25 bis fünf vom Hundert der durchschnittlichen Bruttolohn- und -gehaltssumme, die für das zweite Kalenderjahr vor dem Beginn des Bezuges von Pflegegeld ermittelt worden ist (§ 579 Abs. 2 Satz 3), gewährt werden. Übersteigen die Aufwendungen für fremde Wartung und Pflege den Betrag des Pflegegeldes, so kann es angemessen erhöht werden.“

2. § 579 erhält folgende Fassung:

„§ 579

(1) Vom 1. Januar jeden Jahres an werden die vom Jahresarbeitsverdienst abhängigen Geldleistungen für Unfälle, die vor Beginn des zweiten vor diesem Zeitpunkt liegenden Kalenderjahres eingetreten sind, und das Pflegegeld der Veränderung der durchschnittlichen Bruttolohn- und -gehaltssumme angepaßt. In den Fällen des § 573 Abs. 1 und des § 577 gilt als Unfalljahr das Jahr, für das der Jahresarbeitsverdienst zuletzt festgelegt worden ist.

(2) Die Geldleistungen werden in der Weise angepaßt, daß sie nach einem mit dem Anpassungsfaktor vervielfältigten Jahresarbeitsverdienst berechnet werden. Der Anpassungsfaktor ist das Verhältnis der durchschnittlichen Bruttolohn- und -gehaltssumme des zweiten zu der des dritten vor dem Anpassungszeitpunkt liegenden Kalenderjahres. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung macht bis zum 31. Oktober jeden Jahres die für das vorausgegangene Kalenderjahr ermittelte durchschnittliche Bruttolohn- und -gehaltssumme sowie den Anpas-

sungsfaktor für das folgende Kalenderjahr bekannt. Der angepaßte Jahresarbeitsverdienst darf die auf Grund des § 575 Abs. 2 geltenden Höchstgrenzen nicht überschreiten.

(3) Das Pflegegeld wird in der Weise angepaßt, daß der für Januar zu zahlende Betrag mit dem Anpassungsfaktor (Absatz 2) vervielfältigt wird.

(4) Ergibt die Anpassung nach Absatz 2 oder 3 keinen höheren als den bisherigen Zahlbetrag, so ist dieser weiterzuzahlen.

(5) Jeder Berechtigte erhält eine schriftliche Mitteilung über die Höhe der Leistung, die ihm auf Grund der Anpassung zusteht. Ergibt eine spätere Überprüfung, daß die Anpassung fehlerhaft ist, so ist sie zu berichtigen. Die Leistung ist in ihrer bisherigen Höhe bis zum Ablauf des Monats zu gewähren, in dem der Berichtigungsbescheid zugestellt wird. Eine Rückforderung überzahlter Beträge findet nicht statt. Die Berichtigung ist nur bis zum Ende des Jahres zulässig, für das die Leistung angepaßt worden ist. § 627 bleibt unberührt."

3. § 780 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Für landwirtschaftliche Unternehmer und ihre Ehegatten gilt als Jahresarbeitsverdienst ein Durchschnittssatz."

4. § 781 erhält folgende Fassung:

"§ 781

(1) Der Durchschnittssatz beträgt 50 vom Hundert der durchschnittlichen Bruttolohn- und -gehaltssumme

des dem Kalenderjahr des Unfalls vorausgegangenen zweiten Jahres im Unfalljahr,

des dem Kalenderjahr des Unfalls vorausgegangenen Jahres im Kalenderjahr nach dem Unfall und

des Kalenderjahres des Unfalls im zweiten Jahr nach dem Unfall.

(2) Für die Versicherten, die das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gilt § 575 Abs. 3 Satz 1 entsprechend. Im übrigen kann die Satzung bestimmen, daß der Durchschnittssatz nach dem Alter abgestuft wird. Dabei darf jedoch die Hälfte des in Absatz 1 bezeichneten Durchschnittssatzes nicht unterschritten werden."

5. Die §§ 782 bis 784 werden gestrichen.

6. In § 785 werden die Worte „festgesetzten durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes“ durch das Wort „Durchschnittssatz“ ersetzt.

7. § 786 erhält folgende Fassung:

"§ 786

In den Fällen des § 573 ist statt des Tariflohnes oder des sonst ortsüblichen Lohnes der für die höhere Altersstufe geltende Durchschnittssatz maßgebend."

8. § 789 wird gestrichen.

9. § 1272 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Bei Veränderungen der allgemeinen Bemessungsgrundlage (§ 1255 Abs. 2) werden die Renten zum 1. Juli eines jeden Jahres an die veränderte allgemeine Bemessungsgrundlage angepaßt."

10. Nach § 1272 werden die folgenden §§ 1272 a und 1272 b eingefügt:

"§ 1272 a

(1) Die Renten sind für Bezugszeiten vom 1. Juli jeden Jahres an so anzupassen, daß sich eine Rente ergibt, wie sie sich unter Zugrundelegung der allgemeinen Bemessungsgrundlage für das laufende Kalenderjahr ohne Änderung der übrigen Berechnungsfaktoren bei einer Berechnung nach den §§ 1253 ff. ergeben würde; Abweichungen infolge Abrundungen sind zulässig. Bei der Berechnung nach Satz 1 sind die Vorschriften über die Begrenzung der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage sowie die Kürzungs- und Ruhensvorschriften anzuwenden.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Renten aus Versicherungsfällen vor dem 1. Januar 1957, es sei denn, daß Leistungsanteile aus der knappschaftlichen Rentenversicherung gewährt werden, und für Renten aus Versicherungsfällen des laufenden Kalenderjahres.

(3) Ergibt die Anpassung nach Absatz 1 keinen höheren als den bisherigen Zahlbetrag, so ist dieser weiterzuzahlen. Ergibt eine spätere Überprüfung, daß die Anpassung fehlerhaft ist, so ist sie zu berichtigen. Die Rente ist in ihrer bisherigen Höhe bis zum Ablauf des Monats zu gewähren, in dem der Berichtigungsbescheid zugestellt wird. Eine Rückforderung überzahlter Beträge findet nicht statt. Die Berichtigung ist nur bis zum 30. Juni des Jahres zulässig, das auf das Jahr folgt, in dem die Anpassung stattgefunden hat. § 1300 bleibt unberührt.

(4) Jedem Rentenempfänger ist eine schriftliche Mitteilung über die Höhe seiner Rente zu geben, die ihm auf Grund der Anpassung nach Absatz 1 zusteht.

§ 1272 b

(1) Bei Renten, die nach § 1272 a anzupassen sind und deren Zahlbetrag nicht durch die für den Versicherten maßgebenden Rentenbemes-

sungsgrundlage bestimmt ist, ist bei der erstmaligen und jeder weiteren Anwendung des § 1272 a Abs. 1 der für den Versicherten ermittelte Vomhundertsatz der für ihn maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage, höchstens der Satz 200 vom Hundert, zugrunde zu legen. Die zugrunde zu legende Anzahl der anrechnungsfähigen Versicherungsjahre ist zum Zwecke der Anpassung so zu bestimmen, daß sich bei einer Berechnung nach den §§ 1253 ff. unter Zugrundelegung des in Satz 1 genannten Vomhundertsatzes der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage und der allgemeinen Bemessungsgrundlage für das voraufgegangene Kalenderjahr der Zahlbetrag ergeben würde; Abweichungen infolge Abrundungen sind zulässig. § 1258 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Als Rentenzahlbetrag nach Absatz 1 Satz 2 ist der Zahlbetrag für den Monat Juli des Jahres, in dem § 1272 a Abs. 1 erstmalig anzuwenden ist, vor der Anpassung maßgebend. Der Zahlbetrag ist ohne Kinderzuschuß für jedes Kind und ohne Steigerungsbeträge aus Beiträgen der Höhrversicherung vor Anwendung der Kürzungs- und Ruhensvorschriften mit Ausnahme des § 1280 zugrunde zu legen. Bei Waisenrenten ist von dem Rentenzahlbetrag auszugehen, der um einen Betrag in Höhe des auf der Grundlage der allgemeinen Bemessungsgrundlage des voraufgegangenen Kalenderjahres berechneten Kinderzuschusses gemindert ist. Bei Versichertenrenten und bei Renten an Witwen, Witwer und frühere Ehegatten ist der Rentenzahlbetrag höchstens bis zu dem Betrage zu berücksichtigen, der sich ergeben würde, wenn als Anzahl der anrechnungsfähigen Versicherungsjahre die Jahre zwischen dem Jahr der Vollendung des 15. Lebensjahres durch den Versicherten und dem Jahr des Rentenbeginns, jedoch nicht unter vierzig und nicht über fünfzig Jahre, und als Jahresbetrag der Rente für jedes anrechnungsfähige Versicherungsjahr 1,5 vom Hundert der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage in Höhe des Doppelten der allgemeinen Bemessungsgrundlage für das voraufgegangene Kalenderjahr ergeben würde; bei Renten an Witwen, Witwer und frühere Ehegatten tritt an die Stelle des Jahres des Rentenbeginns das Todesjahr des Versicherten, wenn der Versicherte vor seinem Tode keine Rente bezogen hat. Ergibt sich bei erneuter Prüfung, daß die Rente unrichtig festgestellt oder angepaßt worden ist, so tritt an die Stelle des Rentenzahlbetrages nach Satz 1 der Betrag, der sich nach erneuter Anwendung der Vorschriften über die Feststellung und Anpassung als Rentenzahlbetrag ergeben würde. In den Fällen, in denen für den in Satz 1 genannten Monat keine Rente zu zahlen ist oder sich der Zahlbetrag der Rente seit Beginn dieses Monats ändert, tritt an die Stelle des Rentenzahlbetrages nach Satz 1 der Betrag, der für den in Satz 1 genannten Monat zu zahlen gewesen wäre, wenn die Voraussetzungen für die Erfüllung des Anspruchs oder des geänderten Anspruchs bestanden hätten.

(3) Ist nach § 1310 eine Gesamtleistung aus den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten und der knappschaftlichen Rentenversicherung festgestellt, so sind die Absätze 1 und 2 auf den Leistungsanteil aus den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten und auf den Leistungsanteil aus der knappschaftlichen Rentenversicherung jeweils gesondert anzuwenden. Die angepaßte Gesamtleistung ohne Kinderzuschuß für jedes Kind und ohne Steigerungsbeträge aus Beiträgen der Höhrversicherung darf den Betrag nicht überschreiten, der sich bei Anwendung des Absatzes 2 Satz 4 ergibt, wenn der Berechnung die allgemeine Bemessungsgrundlage für das laufende Kalenderjahr zugrunde gelegt wird."

11. In § 1282 Abs. 2 werden die Worte „eine der Vorschriften der §§ 1278 bis 1280“ durch die Worte „§ 1280“ und die Worte „nach §§ 1278 bis 1280“ durch die Worte „nach § 1280“ ersetzt.

§ 2

Anderung des Angestelltenversicherungsgesetzes

1. § 49 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Bei Veränderungen der allgemeinen Bemessungsgrundlage (§ 32 Abs. 2) werden die Renten zum 1. Juli eines jeden Jahres an die veränderte allgemeine Bemessungsgrundlage angepaßt.“

2. Nach § 49 werden die folgenden §§ 49 a und 49 b eingefügt:

„§ 49 a

(1) Die Renten sind für Bezugszeiten vom 1. Juli jeden Jahres an so anzupassen, daß sich eine Rente ergibt, wie sie sich unter Zugrundelegung der allgemeinen Bemessungsgrundlage für das laufende Kalenderjahr ohne Änderung der übrigen Berechnungsfaktoren bei einer Berechnung nach den §§ 30 ff. ergeben würde; Abweichungen infolge Abrundungen sind zulässig. Bei der Berechnung nach Satz 1 sind die Vorschriften über die Begrenzung der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage sowie die Kürzungs- und Ruhensvorschriften anzuwenden.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Renten aus Versicherungsfällen vor dem 1. Januar 1957, es sei denn, daß Leistungsanteile aus der knappschaftlichen Rentenversicherung gewährt werden, und für Renten aus Versicherungsfällen des laufenden Kalenderjahres.

(3) Ergibt die Anpassung nach Absatz 1 keinen höheren als den bisherigen Zahlbetrag, so ist dieser weiterzuzahlen. Ergibt eine spätere Überprüfung, daß die Anpassung fehlerhaft ist, so ist sie zu berichtigen. Die Rente ist in ihrer bisher-

gen Höhe bis zum Ablauf des Monats zu gewähren, in dem der Berichtigungsbescheid zugestellt wird. Eine Rückforderung überbezahlter Beträge findet nicht statt. Die Berichtigung ist nur bis zum 30. Juni des Jahres zulässig, das auf das Jahr folgt, in dem die Anpassung stattgefunden hat. § 79 bleibt unberührt.

(4) Jedem Rentenempfänger ist eine schriftliche Mitteilung über die Höhe seiner Rente zu geben, die ihm auf Grund der Anpassung nach Absatz 1 zusteht.

§ 49 b

(1) Bei Renten, die nach § 49 a anzupassen sind und deren Zahlbetrag nicht durch die für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage bestimmt ist, ist bei der erstmaligen und jeder weiteren Anwendung des § 49 a Abs. 1 der für den Versicherten ermittelte Vomhundertsatz der für ihn maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage, höchstens der Satz 200 vom Hundert, zugrunde zu legen. Die zugrunde zu legende Anzahl der anrechnungsfähigen Versicherungsjahre ist zum Zwecke der Anpassung so zu bestimmen, daß sich bei einer Berechnung nach den §§ 30 ff. unter Zugrundelegung des in Satz 1 genannten Vomhundertsatzes der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage und der allgemeinen Bemessungsgrundlage für das voraufgegangene Kalenderjahr der Zahlbetrag ergeben würde; Abweichungen infolge Abrundungen sind zulässig. § 35 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Als Rentenzahlbetrag nach Absatz 1 Satz 2 ist der Zahlbetrag für den Monat Juli des Jahres, in dem § 49 a Abs. 1 erstmalig anzuwenden ist, vor der Anpassung maßgebend. Der Zahlbetrag ist ohne Kinderzuschuß für jedes Kind und ohne Steigerungsbeträge aus Beiträgen der Höhrversicherung vor Anwendung der Kürzungs- und Ruhensvorschriften mit Ausnahme des § 57 zugrunde zu legen. Bei Waisenrenten ist von dem Rentenzahlbetrag auszugehen, der um einen Betrag in Höhe des auf der Grundlage der allgemeinen Bemessungsgrundlage des voraufgegangenen Kalenderjahres berechneten Kinderzuschusses gemindert ist. Bei Versichertenrenten und bei Renten an Witwen, Witwer und frühere Ehegatten ist der Rentenzahlbetrag höchstens bis zu dem Betrage zu berücksichtigen, der sich ergeben würde, wenn als Anzahl der anrechnungsfähigen Versicherungsjahre die Jahre zwischen dem Jahr der Vollendung des 15. Lebensjahres durch den Versicherten und dem Jahr des Rentenbeginns, jedoch nicht unter vierzig und nicht über fünfzig Jahre, und als Jahresbetrag der Rente für jedes anrechnungsfähige Versicherungsjahr 1,5 vom Hundert der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage in Höhe des Doppelten der allgemeinen Bemessungsgrundlage für das voraufgegangene Kalenderjahr ergeben würde; bei Renten an Witwen, Witwer und frühere Ehegatten tritt an die Stelle des Jahres des

Rentenbeginns das Todesjahr des Versicherten, wenn der Versicherte vor seinem Tode keine Rente bezogen hat. Ergibt sich bei erneuter Prüfung, daß die Rente unrichtig festgestellt oder angepaßt worden ist, so tritt an die Stelle des Rentenzahlbetrages nach Satz 1 der Betrag, der sich nach erneuter Anwendung der Vorschriften über die Feststellung und Anpassung als Rentenzahlbetrag ergeben würde. In den Fällen, in denen für den in Satz 1 genannten Monat keine Rente zu zahlen ist oder sich der Zahlbetrag der Rente seit Beginn dieses Monats ändert, tritt an die Stelle des Rentenzahlbetrages nach Satz 1 der Betrag, der für den in Satz 1 genannten Monat zu zahlen gewesen wäre, wenn die Voraussetzungen für die Erfüllung des Anspruchs oder des geänderten Anspruchs bestanden hätten.

(3) Ist nach § 89 eine Gesamtleistung aus den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten und der knappschaftlichen Rentenversicherung festgestellt, so sind die Absätze 1 und 2 auf den Leistungsanteil aus den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten und auf den Leistungsanteil aus der knappschaftlichen Rentenversicherung jeweils gesondert anzuwenden. Die angepaßte Gesamtleistung ohne Kinderzuschuß für jedes Kind und ohne Steigerungsbeträge aus Beiträgen der Höhrversicherung darf den Betrag nicht überschreiten, der sich bei Anwendung des Absatzes 2 Satz 4 ergibt, wenn der Berechnung die allgemeine Bemessungsgrundlage für das laufende Kalenderjahr zugrunde gelegt wird."

3. In § 59 Abs. 2 werden die Worte „eine der Vorschriften der §§ 55 bis 57“ durch die Worte „§ 57“ und die Worte „nach §§ 55 bis 57“ durch die Worte „nach § 57“ ersetzt.

§ 3

Anderung des Reichsknappschaftsgesetzes

1. § 71 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Bei Veränderungen der allgemeinen Bemessungsgrundlage (§ 54 Abs. 2) werden die Renten zum 1. Juli eines jeden Jahres an die veränderte allgemeine Bemessungsgrundlage angepaßt.“

2. Nach § 71 werden die folgenden §§ 71 a und 71 b eingefügt:

„§ 71 a

(1) Die Renten sind für Bezugszeiten vom 1. Juli jeden Jahres an so anzupassen, daß sich eine Rente ergibt, wie sie sich unter Zugrundelegung der allgemeinen Bemessungsgrundlage und der Beitragsbemessungsgrenze für das laufende Kalenderjahr ohne Änderung der übrigen

Berechnungsfaktoren bei einer Berechnung nach den §§ 53 ff. ergeben würde; Abweichungen infolge Abrundungen sind zulässig. Bei der Berechnung nach Satz 1 sind die Vorschriften über die Begrenzung der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage sowie die Kürzungs- und Ruhensvorschriften anzuwenden. Als Rente nach Satz 1 gilt auch die Knappschaftsausgleichsleistung.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Renten aus Versicherungsfällen des laufenden Kalenderjahres.

(3) Ergibt die Anpassung nach Absatz 1 keinen höheren als den bisherigen Zahlbetrag, so ist dieser weiterzuzahlen. Ergibt eine spätere Überprüfung, daß die Anpassung fehlerhaft ist, so ist sie zu berichtigen. Die Rente ist in ihrer bisherigen Höhe bis zum Ablauf des Monats zu gewähren, in dem der Berichtigungsbescheid zugestellt wird. Eine Rückforderung überzahlter Beträge findet nicht statt. Die Berichtigung ist nur bis zum 30. Juni des Jahres zulässig, das auf das Jahr folgt, in dem die Anpassung stattgefunden hat. § 93 Abs. 1 bleibt unberührt.

(4) Jedem Rentenempfänger ist eine schriftliche Mitteilung über die Höhe seiner Rente zu geben, die ihm auf Grund der Anpassung nach Absatz 1 zusteht.

§ 71 b

(1) Bei Renten, die nach § 71 a anzupassen sind und deren Zahlbetrag nicht durch die für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage bestimmt ist, ist bei der erstmaligen und jeder weiteren Anwendung des § 71 a Abs. 1 der für den Versicherten ermittelte Vomhundertsatz der für ihn maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage zugrunde zu legen, höchstens bis zu dem Vomhundertsatz, in dem im vorausgegangenen Kalenderjahr die Beitragsbemessungsgrenze zur allgemeinen Bemessungsgrundlage im Verhältnis steht. Die zugrunde zu legende Anzahl der anrechnungsfähigen Versicherungsjahre ist zum Zwecke der Anpassung so zu bestimmen, daß sich bei einer Berechnung nach den §§ 53 ff. unter Zugrundelegung des in Satz 1 genannten Vomhundertsatzes der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage und der allgemeinen Bemessungsgrundlage für das vorausgegangene Kalenderjahr der Zahlbetrag ergeben würde; Abweichungen infolge Abrundungen sind zulässig. § 56 Abs. 6 gilt entsprechend. Bei Renten, die nach Artikel 2 § 24 Abs. 5 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes gezahlt werden, ist abweichend von Satz 2 die für den Versicherten ermittelte Anzahl der anrechnungsfähigen Versicherungsjahre zugrunde zu legen.

(2) Als Rentenzahlbetrag nach Absatz 1 Satz 2 ist der Zahlbetrag für den Monat Juli des Jahres, in dem § 71 a Abs. 1 erstmalig anzuwenden ist, vor der Anpassung maßgebend. Der Zahlbetrag ist ohne Kinderzuschuß für jedes Kind und ohne Lei-

stungszuschlag vor Anwendung der Kürzungs- und Ruhensvorschriften mit Ausnahme des § 77 zugrunde zu legen. Bei Waisenrenten ist von dem Rentenzahlbetrag auszugehen, der um einen Betrag in Höhe des auf der Grundlage der allgemeinen Bemessungsgrundlage des vorausgegangenen Kalenderjahres berechneten Kinderzuschusses gemindert ist. Ergibt sich bei erneuter Prüfung, daß die Rente unrichtig festgestellt oder angepaßt worden ist, so tritt an die Stelle des Rentenzahlbetrages nach Satz 1 der Betrag, der sich nach erneuter Anwendung der Vorschriften über die Feststellung und Anpassung als Rentenzahlbetrag ergeben würde. In den Fällen, in denen für den im Satz 1 genannten Monat keine Rente zu zahlen ist oder sich der Zahlbetrag der Rente seit Beginn dieses Monats ändert, tritt an die Stelle des Rentenzahlbetrages nach Satz 1 der Betrag, der für den in Satz 1 genannten Monat zu zahlen gewesen wäre, wenn die Voraussetzungen für die Erfüllung des Anspruchs oder des geänderten Anspruchs bestanden hätten.

(3) Ist nach § 101 eine Gesamtleistung aus der knappschaftlichen Rentenversicherung und aus den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten festgestellt, so sind die Absätze 1 und 2 auf den Leistungsanteil aus der knappschaftlichen Rentenversicherung und auf den Leistungsanteil aus den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten jeweils gesondert anzuwenden. Die angepaßte Gesamtleistung ohne Kinderzuschuß für jedes Kind, ohne Leistungszuschlag und ohne Steigerungsbeträge aus Beiträgen der Höherversicherung darf bei Versichertenrenten den Monatsbetrag der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage, bei Renten an Witwen, Witwer und frühere Ehegatten sechs Zehntel, bei Halbwaisen ein Zehntel und bei Vollwaisen ein Fünftel dieses Betrages nicht überschreiten."

3. In § 79 Abs. 2 werden die Worte „eine der Vorschriften der §§ 75 bis 77“ durch die Worte „§ 77“ und die Worte „nach §§ 75 bis 77“ durch die Worte „nach § 77“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes

§ 1

Änderung des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes

In Artikel 2 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes wird nach § 31 folgender § 31 a eingefügt:

„§ 31 a

(1) Die Renten, die nach dem bis zum 31. Dezember 1956 geltenden Recht berechnet und nach

den Vorschriften dieses Artikels umgestellt worden sind, sind für Bezugszeiten vom 1. Juli eines jeden Jahres an so anzupassen, daß sich eine Rente ergibt, wie sie sich unter Zugrundelegung der allgemeinen Bemessungsgrundlage für das laufende Kalenderjahr bei einer Berechnung nach den §§ 1253 ff. der Reichsversicherungsordnung ergeben würde; Abweichungen infolge Abrundungen sind zulässig. Bei der Berechnung nach Satz 1 sind die Vorschriften über die Begrenzung der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage sowie die Ruhensvorschriften mit Ausnahme des § 1280 der Reichsversicherungsordnung anzuwenden; die §§ 1260 a, 1260 b der Reichsversicherungsordnung sind nicht anzuwenden. Steigerungsbeträge aus Beiträgen der Höhrversicherung bleiben unberührt.

(2) Bei der Berechnung nach Absatz 1 ist als Jahresbetrag der Rente für jedes anrechnungsfähige Versicherungsjahr bei Renten, die als Renten wegen Erwerbsunfähigkeit gelten, 1,3 vom Hundert und bei den übrigen Renten 1,5 vom Hundert der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage zugrunde zu legen. Als Anzahl der anrechnungsfähigen Versicherungsjahre ist die Versicherungsdauer nach § 34 Abs. 2 dieses Artikels, jedoch nicht unter vierzig Versicherungsjahren, zugrunde zu legen; insoweit gilt § 34 Abs. 2 dieses Artikels für Waisenrenten entsprechend. Bei Versichertenrenten und Renten an Witwen, Witwer und frühere Ehegatten, auf die § 1280 der Reichsversicherungsordnung angewendet ist, gilt die Mindestanzahl von vierzig Versicherungsjahren nicht. Der zugrunde zu legende Vohundertatz der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage ist so zu bestimmen, daß sich bei einer Berechnung nach den §§ 1253 ff. der Reichsversicherungsordnung unter Zugrundelegung der Berechnungsfaktoren nach den Sätzen 1 und 2 und der allgemeinen Bemessungsgrundlage für das voraufgegangene Kalenderjahr der Rentenzahlbetrag ergeben würde; § 1272 b Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung gilt entsprechend.

(3) § 1272 a Abs. 3 und 4 der Reichsversicherungsordnung gilt."

§ 2

Änderung des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes

In Artikel 2 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes wird nach § 30 folgender § 30 a eingefügt:

„§ 30 a

(1) Die Renten, die nach dem bis zum 31. Dezember 1956 geltenden Recht berechnet und nach den Vorschriften dieses Artikels umgestellt worden sind, sind für Bezugszeiten vom 1. Juli eines jeden Jahres an so anzupassen, daß sich eine

Rente ergibt, wie sie sich unter Zugrundelegung der allgemeinen Bemessungsgrundlage für das laufende Kalenderjahr bei einer Berechnung nach den §§ 30 ff. des Angestelltenversicherungsgesetzes ergeben würde; Abweichungen infolge Abrundungen sind zulässig. Bei der Berechnung nach Satz 1 sind die Vorschriften über die Begrenzung der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage sowie die Ruhensvorschriften mit Ausnahme des § 57 des Angestelltenversicherungsgesetzes anzuwenden; die §§ 37 a, 37 b des Angestelltenversicherungsgesetzes sind nicht anzuwenden. Steigerungsbeträge aus Beiträgen der Höhrversicherung bleiben unberührt.

(2) Bei der Berechnung nach Absatz 1 ist als Jahresbetrag der Rente für jedes anrechnungsfähige Versicherungsjahr bei Renten, die als Renten wegen Erwerbsunfähigkeit gelten, 1,3 vom Hundert und bei den übrigen Renten 1,5 vom Hundert der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage zugrunde zu legen. Als Anzahl der anrechnungsfähigen Versicherungsjahre ist die Versicherungsdauer nach § 33 Abs. 2 dieses Artikels, jedoch nicht unter vierzig Versicherungsjahren, zugrunde zu legen; insoweit gilt § 33 Abs. 2 dieses Artikels für Waisenrenten entsprechend. Bei Versichertenrenten und Renten an Witwen, Witwer und frühere Ehegatten, auf die § 57 des Angestelltenversicherungsgesetzes angewendet ist, gilt die Mindestanzahl von vierzig Versicherungsjahren nicht. Der zugrunde zu legende Vohundertatz der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage ist so zu bestimmen, daß sich bei einer Berechnung nach den §§ 30 ff. des Angestelltenversicherungsgesetzes unter Zugrundelegung der Berechnungsfaktoren nach den Sätzen 1 und 2 und der allgemeinen Bemessungsgrundlage für das voraufgegangene Kalenderjahr der Rentenzahlbetrag ergeben würde; § 49 b Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes gilt entsprechend.

(3) § 49 a Abs. 3 und 4 des Angestelltenversicherungsgesetzes gilt."

Artikel 4

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 1

(1) § 558 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung gilt auch für Arbeitsunfälle, die vor dem 1. Januar 1975 eingetreten sind, wenn für die Zeit nach dem 31. Dezember 1974 erstmals oder erneut Pflegegeld festzusetzen ist.

(2) § 579 der Reichsversicherungsordnung gilt auch für Arbeitsunfälle, die vor dem 1. Januar 1975 eingetreten sind. In den Fällen der §§ 565, 566 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Sechsten Gesetzes über Änderungen in der Unfall-

versicherung vom 9. März 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 107) gilt § 579 Abs. 1 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung. Wird bei der Anpassung des Pflegegeldes für die Zeit vom 1. Januar 1975 an der in § 558 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung bestimmte Mindestbetrag nicht erreicht, so ist dieser zu zahlen; der in § 558 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung bestimmte Höchstbetrag darf nicht überschritten werden.

(3) Als Geldleistung im Sinne des § 579 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung gilt auch eine Leistung nach § 27 des Sozialversicherungs-Angleichungsgesetzes Saar vom 15. Juni 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 402), die von einem Träger der gesetzlichen Unfallversicherung zu gewähren ist; als Jahresarbeitsverdienst gilt der Betrag, der ohne eine Kürzung nach § 9 des Saarländischen Gesetzes Nr. 345 in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 1953 (Amtsblatt des Saarlandes S. 520) der Leistung zugrunde liegt.

§ 2

(1) Die §§ 780 bis 786 der Reichsversicherungsordnung gelten auch für Arbeitsunfälle, die sich vor dem 1. Januar 1975 ereignet haben. Als Kalenderjahr des Arbeitsunfalls im Sinne des § 781 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung gilt das Jahr 1973, wenn der Unfall nicht später eingetreten ist.

(2) Ist eine Geldleistung, die auf Grund der bisherigen gesetzlichen Vorschriften festgestellt worden ist oder hätte festgestellt werden müssen, höher, als sie nach diesem Gesetz sein würde, wird dem Berechtigten die höhere Leistung gewährt.

§ 3

Die §§ 1272, 1282 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung, §§ 49, 59 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes und §§ 71, 79 Abs. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes gelten auch für Renten aus Versicherungsfällen, die vor dem 1. Januar 1974 eingetreten sind. Die §§ 1272 a, 1272 b der Reichsversicherungsordnung, §§ 49 a, 49 b des Angestelltenversicherungsgesetzes und §§ 71 a, 71 b des Reichsknappschaftsgesetzes gelten auch für Renten aus vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingetretenen Versicherungsfällen mit Ausnahme der Renten nach Artikel 2 § 31 a des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und Artikel 2 § 30 a des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes.

§ 4

Leistungen nach § 27 des Sozialversicherungs-Angleichungsgesetzes Saar vom 15. Juni 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 402), soweit sie von einem Träger der gesetzlichen Rentenversicherungen zu gewähren sind, und Leistungen nach § 28 des Sozialversicherungs-Angleichungsgesetzes Saar vom 15. Juni 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 402) sind nach den für die Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen maßgebenden

Vorschriften anzupassen. Satz 1 gilt entsprechend für Leistungen nach Artikel 2 § 15 des Gesetzes Nr. 591 zur Einführung des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes im Saarland vom 13. Juli 1957 (Amtsblatt des Saarlandes S. 779), nach Artikel 2 § 17 des Gesetzes Nr. 590 zur Einführung des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes im Saarland vom 13. Juli 1957 (Amtsblatt des Saarlandes S. 789) und nach Artikel 4 § 9 des Gesetzes Nr. 635 zur Einführung des Reichsknappschaftsgesetzes und des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes im Saarland vom 18. Juni 1958 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1099).

§ 5

Die in Artikel 1 § 12 Abs. 1 Satz 1 genannten Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen, die mit einer Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung zusammentreffen, dürfen nach Anwendung der §§ 1278, 1279 der Reichsversicherungsordnung, §§ 55, 56 des Angestelltenversicherungsgesetzes und §§ 75, 76 des Reichsknappschaftsgesetzes zusammen mit der Rente aus der Unfallversicherung den Betrag nicht unterschreiten, der als Summe dieser Renten für Dezember 1963 gezahlt worden ist; Kinderzuschüsse und Kinderzulagen bleiben unberücksichtigt; Satz 1 gilt auch in den Fällen des § 1282 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung, § 59 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 79 Abs. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes.

§ 6

Die Träger der gesetzlichen Rentenversicherungen können bei den Renten Anpassungen in den Jahren 1974 und 1975 das in den §§ 1272 bis 1272 b der Reichsversicherungsordnung, §§ 49 bis 49 b des Angestelltenversicherungsgesetzes und §§ 71 bis 71 b des Reichsknappschaftsgesetzes sowie in Artikel 2 § 31 a des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und Artikel 2 § 30 a des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes bestimmte Anpassungsergebnis durch eine entsprechende Anwendung des in Artikel 1 bestimmten Anpassungsverfahrens erzielen; Abweichungen infolge Abrundungen sind zulässig.

§ 7

Die Erhöhungsbeträge auf Grund des Artikels 1 für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1973 bleiben bei der Ermittlung anderen Einkommens unberücksichtigt, wenn bei Sozialleistungen auf Grund eines Gesetzes oder anderer Vorschriften die Gewährung oder die Höhe der Leistungen von anderem Einkommen abhängig ist.

§ 8

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 9

Es treten in Kraft:

Artikel 1 mit Ausnahme des § 14 und Artikel 4 §§ 7 und 8 am Tage nach der Verkündung;

Artikel 1 § 14, Artikel 2 § 1 Nr. 9 bis 12, §§ 2 und 3, Artikel 3 und Artikel 4 §§ 3 bis 6 am 1. Januar 1974 und

Artikel 2 § 1 Nr. 1 bis 8 und Artikel 4 §§ 1 und 2 am 1. Januar 1975.

Bonn, den 4. April 1973

Dr. Barzel, Stücklen und Fraktion

Begründung

Die CDU/CSU-Bundestagsfraktion hat sich entschlossen, den Entwurf eines 16. Rentenanpassungsgesetzes einzubringen, um die Rentner vor der drohenden Gefahr einer Verzögerung der Rentenanpassung ab 1. Juli 1973 zu schützen. Die Einbringung dieses Gesetzentwurfes ist notwendig geworden, weil die Bundesregierung in ihrem Entwurf eines 16. Rentenanpassungsgesetzes (Drucksache 7/427) die Rentenerhöhung mit einer Aushöhlung der Rentenniveausicherungsklausel des Rentenreformgesetzes von 1972 gekoppelt hat. Die CDU/CSU-Bundestagsfraktion hat rechtzeitig zu erkennen gegeben, daß sie sich im Interesse der Rentner einer Aushöhlung der Rentenniveausicherungsklausel widersetzen wird. Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 23. März 1973 ebenfalls beschlossen, der Änderung der Rentenniveausicherungsklausel gemäß Gesetzentwurf der Bundesregierung seine Zustimmung zu verweigern, während er klar zu erkennen gegeben hat, daß er gegen die Rentenerhöhung keine Einwendungen erhebt. Dennoch hält die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates (Drucksache 7/427) an der Kopplung fest. Sie gefährdet damit bewußt das rechtzeitige Inkrafttreten der Vorschriften über die Rentenerhöhung.

Durch die von der Bundesregierung vorgeschlagene Änderung der Rentenniveausicherungsklausel würden die Rentner von der allgemeinen Einkommensentwicklung abgehängt. Nach der neuen Formel könnte die Bundesregierung alle Überschüsse, die infolge von Lohnsteigerungen entstehen, anders als für die notwendige Sicherung des Lebensstandards der Rentner verwenden¹⁾. Zu zusätzlichen Maßnahmen zugunsten der Rentner wäre die Bundesregierung erst angehalten, wenn das Rentenniveau bis auf 30 v. H. gesunken wäre. Diesen schweren Eingriff in die Rechte der Rentner kann die CDU/CSU-Bundestagsfraktion nicht hinnehmen.

Auch der Sozialbeirat hat in seinem Ergänzungsgutachten vom 3. März 1973 die vorgesehene Änderung der Rentenniveausicherungsklausel wie folgt kritisiert:

„Bei der jetzt vorgesehenen Bemessung des Rentenniveaus ist es allerdings unwahrscheinlich, daß

¹⁾ Dies würde selbst für inflatorische Lohnsteigerungen bis zu 22 v. H. im Jahr gelten.

die Rentenniveausicherung praktisch zum Tragen kommt. Die vorgesehenen 50 v. H. würden nur bei außergewöhnlich hohen Lohnsteigerungsraten, wie sie auch in den letztvergangenen Jahren nicht gegeben waren, unterschritten werden.“

Die von der Bundesregierung vorgetragene Begründung für die Änderung der Rentenniveausicherungsklausel erscheint der CDU/CSU-Bundestagsfraktion nicht stichhaltig. Die geltende Rentenniveausicherungsklausel würde nicht zur Anwendung unterschiedlicher Grundsätze für die Bestandsrenten und für die Zugangsrenten führen. Sie würde im Gegenteil zu einem schrittweisen Abbau der unterschiedlichen Rentenhöhe für Bestands- und Zugangsrenten beitragen. Sollten im Jahre 1974 nach der geltenden Rentenniveausicherungsklausel zusätzliche Maßnahmen zugunsten der Rentner notwendig werden, könnte dies z. B. in Form der Vorziehung der Rentenanpassung noch vor dem 1. Juli geschehen. Auch das von der Bundesregierung vorgetragene Unsicherheitsargument der Vorausschätzung kann nicht überzeugen. Beruhte doch das gesamte Rentenreformgesetz von 1972 finanziell auf Lohnsteigerungsannahmen, die sogar für 15 Jahre im voraus geschätzt wurden. Auch der § 1383 RVO, in dem die Konsequenzen einer Unterschreitung der Mindestrücklage für die Beitragssatzgestaltung geregelt sind, beruht auf 15jährigen Vorausschätzungen.

Der Gesetzentwurf sieht insbesondere die Anpassung der Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen zum 1. Juli 1973 um 11,35 v. H. vor. Die CDU/CSU-Bundestagsfraktion zieht damit die notwendige Konsequenz aus der im Rentenreformgesetz von 1972 verankerten vorgezogenen Rentenanpassung zum 1. Juli, die von der CDU/CSU-Bundestagsfraktion gegen den lang hinhaltenden Widerstand der SPD/FDP-Regierungskoalition erkämpft wurde. Die CDU/CSU-Bundestagsfraktion begrüßt die von der Bundesregierung vorgeschlagene Automatisierung der Rentenanpassung im Interesse einer Verwaltungsvereinfachung. Sie hat diesen Vorschlag im vorliegenden Gesetzentwurf übernommen.

Zu den weiteren technischen Einzelheiten wird auf die Begründung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung (Drucksache 7/427) verwiesen.